

Praktikantenvertrag für Fachoberschüler und Fachoberschülerinnen

Zwischen **Praktikumsbetrieb**

und

Praktikant / Praktikantin

Name des Betriebes	Vorname
Straße	Name
Ort	Straße
Praxisanleiter/in	Wohnort
Telefon	Geburtsdatum
	gesetzlicher Vertreter

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung mit dem Schwerpunkt Agrarwirtschaft geschlossen.

§ 1

Dauer der Ausbildung/Ausbildungszeit/Urlaub

- (1) Die Fachoberschülerin/ der Fachoberschüler absolviert das in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im Schuljahr 2015/16 im o. g. Praktikumsbetrieb. Die Ausbildung erstreckt sich über die Dauer von 11 Monaten. Sie beginnt am 1. August 2015 und endet am Mittwoch, den 06. Juli 2016.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag und findet auch an jeweils drei Tagen in den Schulferien statt. Der Jahresurlaub ist im Umfang von 15 Tagen im Schuljahr (5 Wochen à 3 Tage) in den Schulferien zu nehmen. Bei schulischen Veranstaltungen ist der Praktikant / die Praktikantin auf Antrag der Schule vom Besuch des Betriebspraktikums ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub freizustellen.

§ 2

Probezeit, Auflösung des Vertrages

- (1) Die ersten drei Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur noch in besonderen Ausnahmefällen bzw. in beiderseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung der Schule aufgelöst werden.

§ 3
Pflichten des Praktikumsbetriebes

- (1) Der Praktikumsbetrieb erklärt sich bereit, der Fachoberschülerin/ dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.
- (2) Der Betrieb benennt eine geeignete Praktikumsanleiterin bzw. einen geeigneten Praktikumsanleiter, die/ der die Ausbildung überwacht.
- (3) Der Betrieb dokumentiert die Anwesenheit und teilt diese zum Monatsende der Schule auf von der Schule zur Verfügung gestellten Anwesenheitslisten mit.
- (4) Der Betrieb informiert die Schule umgehend telefonisch, wenn der Praktikant Fehlzeiten am dritten Versäumnistag noch nicht entschuldigt hat.
- (5) Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/ des Praktikanten zusammen und halten Kontakt zum Informationsaustausch über den Ausbildungsstand.
- (6) Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Betrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Hierzu erhält er von der Schule einen Beurteilungsbogen. Er erstellt zudem auf der Grundlage des Beurteilungsbogens eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das nicht nur über die fachliche Qualifikation, sondern auch über die Leistungsbereitschaft und das Arbeitsverhalten der Praktikantin/ des Praktikanten Auskunft gibt. Bescheinigung und Zeugnis erhält der Praktikant / die Praktikantin. Die Schule erhält den Beurteilungsbogen.

§ 4
Pflichten der Fachoberschülerin/ des Fachoberschülers

- (1) Die Praktikantin/ der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- (2) Versäumnisse hat sie/ er spätestens am 3. Versäumnistag schriftlich zu entschuldigen. Die Entschuldigung /das Attest ist im Original in der Schule einzureichen. Der Betrieb erhält eine Kopie.
- (3) Die Anwesenheitsliste hat sie/ er zur ersten Unterrichtsstunde im folgenden Monat in der Schule beim Praktikumsbetreuer abzugeben.

§ 5
Versicherungsschutz

- (1) Die Praktikantin/ der Praktikant ist durch die Unfallkasse unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassen-Versicherung. Kein Haftpflichtdeckungsschutz besteht, wenn Schülerinnen und Schüler durch Inbetriebnahme von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen Schäden verursachen. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.
- (2) Die Praktikantin/ der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Unterschriften:

Ort, Datum

Praktikant/in

Erziehungsberechtigte/r

Praktikumsbetrieb